

Liebe Leserin, Lieber Leser

Nur noch wenige Tage trennen uns vom Jahreswechsel. Ein besonderes Jahr neigt sich dem Ende zu, am 1.11.2006 durfte die ALKU-Treuhand das 25-jährige Bestehen feiern.

**Das
Alku-Team geht für
Sie hoch hinaus.....**



25 bewegte Jahre mit einer Flut von Gesetzesänderungen und Verordnungen, so wurden in dieser Zeit das BVG eingeführt, es folgte das neue Eherecht, die Warenumsatzsteuer wurde durch die Mehrwertsteuer abgelöst, das Aktienrecht wurde geändert und auch die Steuergesetze wurden mehrmals geändert, dabei erfolgte die grösste Änderung mit der Umstellung zur Gegenwartsbesteuerung. Jede Änderung war für uns eine Herausforderung und verlangte eine Schulung, damit wir unsere Klienten richtig beraten konnten.

Auch in Zukunft werden wir uns auf Neuerungen einstellen müssen, die wir Ihnen mit den ALKU-News und der Beilage "Update" unseres Fachverbandes STV näher bringen möchten.

Wir möchten aber die ALKU-News auch benutzen um Ihnen für die gute Zusammenarbeit und das geschenkte Vertrauen recht herzlich zu danken.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie schöne Festtage und viel Glück und Erfolg im neuen Jahr.

ALKU-TREUHAND AG, Kurt Altorfer und Mitarbeiterinnen

Neuer Lohnausweis

Der umstrittene neue Lohnausweis wird am 1.1.2007 eingeführt. Ob es sich dabei um eine "Steuererhöhung durch die Hintertüre" handelt wird die Zukunft weisen. Es gilt nun die neuen Vorschriften richtig umzusetzen.

Was war bisher?

Wenn man die bisherige Wegleitung studiert hat, war es fast nicht möglich einen Lohnausweis korrekt auszufüllen, da sämtliche Gehaltsnebenleistungen hätten deklariert werden müssen. Probleme gab es vor allem dort, wo Spesen über die Kasse abgewickelt wurden, oder eine Kreditkarte der Firma verwendet wurde.

Was sind die wichtigsten Änderungen?

- Wer ein Geschäftsfahrzeug auch privat nutzen kann, muss pro Monat 0.8% des Neupreises des Wertes des Fahrzeugs als Lohn deklarieren.

Dabei spielt es keine Rolle ob das Fahrzeug gekauft oder als Leasing erworben wurde. Von dieser Regelung ausgenommen sind Fahrzeuge, die **nur** für Geschäftsfahrten bereitstehen oder durch fest installierte Einrichtungen für die private Nutzung eingeschränkt sind.

Wer diese Pauschalregelung umgehen möchte, muss ein Bordbuch führen, welches die folgenden Angaben enthalten muss: Datum, Zeit, Strecke, Zweck der Fahrt, Km-Distanz. Dazu muss der Kilometerstand zu Beginn und am Ende des Jahres notiert werden, damit die geschäftlich und privaten Fahrten ermittelt werden können (auf Wunsch senden wir Ihnen ein Muster zu).

- Definition Spesen: Spesen sind Auslagen die im Rahmen eines konkreten dienstlichen Auftrages anfallen. Keine Spesen im steuerlichen Sinne sind private Kosten wie Umzugskosten, Wohnung, sowie die üblichen Berufsauslagen (Fachliteratur, Weiterbildung, Anteil PC, Büroentschädigung, Handy, Arbeitsweg). Diese Entschädigungen müssen auf dem Lohnausweis aufgeführt werden.

Werden pauschale Spesen vergütet, so müssen diese immer deklariert werden.

Wurde ein Spesenreglement vom Steueramt genehmigt, so müssen die Spesen nicht deklariert werden, es genügt den Hinweis "gemäss genehmigtem Spesenreglement vom" anzubringen. In diesen Fällen werden keine Vergütungen von Einzelauslagen unter CHF 50 zugelassen. Diese sind mit der Pauschalentschädigung abgegolten

Effektive Spesenauszahlungen (gegen Quittungen!) müssen nicht mehr deklariert werden, wenn die folgenden Vorgaben erfüllt sind:

Übernachtungsspesen gegen Beleg; die Höhe der effektiven Spesenvergütung für Mittag- oder Abendessen entspricht in der Regel einem Wert von max. CHF 35 bzw. einer Pauschale von max. CHF 30 pro Hauptmahlzeit; Kundeneinladungen usw. werden mehrwertsteuerkonform abgerechnet (Name des Geschäftspartners!); die Benutzung öffentlicher Transportmittel (Bahn oder Flugzeug) erfolgt gegen Beleg; für die geschäftliche Benutzung des Privatwagens werden max. 70 Rappen pro Kilometer vergütet; Kleinspesen werden, soweit möglich, gegen Beleg oder in Form einer Tagespauschale von max. CHF 20 vergütet.

- Beahlt der Arbeitgeber Aus- und Weiterbildungskosten an den Arbeitnehmer müssen diese neu ausgewiesen werden. Da diese zum Lohn gehören, kann der Arbeitnehmer diese Kosten in seiner Steuererklärung abziehen, sofern das Gesetz diese zulässt.
- Beahlt der Arbeitgeber weitere Leistungen wie Ferien, Krankenkassenbeiträge, teure Clubmitgliedschaften etc liegen steuerbare Gehaltsnebenleistungen vor, welche deklariert werden müssen.

Fazit:

Der neue Lohnausweis erhöht die Bruttolohnsumme, dadurch erhöhen sich die Abgaben AHV, BVG, NBU etc. Der ganze Lohnausweis wird transparenter als der Bisherige. Es können auch Fehler beim Ausfüllen des bisherigen Lohnausweises entdeckt werden, die zu einem Nach- und Strafsteuerverfahren führen können. Allerdings wurde ein kulantes Vorgehen angekündigt, sofern es sich um harmlose Fehler handelt.

Fehlerhaft ausgefüllte Lohnausweise dürfen auch in Zukunft strenger geahndet werden (möglich sind Nach- und Strafsteuerverfahren, Urkundenfälschung).

Folgen Sie beim Ausfüllen der Wegleitung. Auch wenn die Strukturen eher kleinlich sind (Lunch-Check nur bis CHF 180 und Geschenke in Naturalien nur bis CHF 500).

Steuroptimierung noch möglich?

Optimierungen sind grundsätzlich noch möglich:

- Pauschalspesen ausrichten. Diese müssen auf dem Lohnausweis deklariert werden und der Arbeitnehmer hat nötigenfalls die Ausgaben zu belegen (Quittungen aufbewahren!)
- Naturalgeschenke (auch Gutscheine) bis CHF 500 statt Bargeld
- Eintrittskarten für sportliche, kulturelle und andere gesellschaftliche Anlässe bis CHF 500 pro Ereignis
- Übernahme von NBU-Prämien erhöht den steuerbaren Nettolohn, nicht aber den AHV-pflichtigen Lohn
- Übernahme der BVG-Prämien (Effekt wie oben, muss aber reglementarisch beschlossen werden und für alle Mitarbeiter gültig sein)
- Freiwillige Erhöhungen der Kinderzulagen führen zu einem höheren Einkommen, sind aber nicht AHV-pflichtig.

Grundsätzlich sind alle Leistungen des Arbeitgebers steuerbar und im Lohnausweis anzugeben, die oben aufgeführten Leistungen sind nur aus Gründen der Praktikabilität nicht zu deklarieren.



Wetten, dass Sie vom Steueramt auch im nächsten Jahr kein Dankeschreiben erhalten werden?

Steuerhinterziehung ist der strafbare Versuch des Steuerzahlers, das staatliche Versprechen der Steuergerechtigkeit auf privater Basis zu realisieren.

Stöhnt einer: "Mir geht's gar nicht mehr blendend. Ich verdiene bald nur noch so viel, wie ich in der Steuererklärung angebe."

Dies kommt demnächst!

Das neue Revisionsrecht

Bereits im letzten Sommer haben wir die Perspektiven vom Juni 2006 des Schweizerischen Treuhänderverbandes versandt. Darin wurden die Bestimmungen für die Revision von Aktiengesellschaften, GmbH's, Stiftungen und Vereinen ausführlich beschrieben.

Für kleinere Firmen ist eine eingeschränkte oder ordentliche Revision möglich; für Firmen mit weniger als zehn Vollzeitstellen und mit Zustimmung sämtlicher Aktionäre (bzw. Gesellschafter, Genossenschafter) kann mit einem Opting-out auf eine Revision verzichtet werden. Dafür müssen aber die Statuten der Gesellschaft angepasst werden.

Sollten Sie die Perspektiven nicht mehr haben, können wir Ihnen nochmals ein Exemplar zustellen.

Das neue GmbH-Recht

Auch das neue GmbH-Recht wird im nächsten Jahr eingeführt. Neu kann nur 1 Person eine GmbH gründen. Das Stammkapital bleibt bei CHF 20'000, muss jedoch voll einbezahlt sein. Die Details entnehmen Sie den Perspektiven vom Juni 2006.

Vermutlich werden sowohl das Revisionsgesetz, wie auch das GmbH-Recht per 1. Juli 2007 in Kraft gesetzt.

In eigener Sache

Wir empfehlen Ihnen bei kleinen Quittungen (Kassacoupons) Bemerkungen anzubringen für was die Ausgaben gewesen sind. Diese Belege müssen im Kassabuch chronologisch (nach Datum) eingetragen werden. Selbstverständlich können Porti, Parkgebühren etc. per ende Monat nach Ausgabenart zusammengefasst werden. Was nicht geht, Belege vom Januar erst im Juni einzutragen. Mindestens einmal im Monat ist eine Kassakontrolle (Kassensturz) vorzunehmen.

Die Steuererklärung 2006 muss bis 31. März 2007, resp. 30. September 2007 eingereicht werden. Damit wir die Verlängerungen rechtzeitig einreichen können, bitten wir Sie uns die Steuerformulare (natürliche und juristische Personen) bis **15. März 2007** zuzustellen.

Dankbar sind wir auch, wenn Sie uns wesentliche Angaben (Umzug, Kinder in Ausbildung etc.) zusammen mit den Steuerformularen mitteilen.

Damit der Jahresabschluss 2006 früh erstellt werden kann, benötigen wir per Stichtag (in der Regel der 31. Dezember) eine Debitorenliste (Kundenguthaben), Kreditorenliste (Lieferantenschulden) und eine Warenlageraufstellung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.